

lichung durchaus verdient, zumal in der vorliegenden Form, die sowohl den Anforderungen der Wissenschaft gerecht zu werden als auch nichtsachverständigen Lesern (durch Übersetzungen der lateinischen und mittelniederdeutschen Texte, Regesten und Erläuterungen) zu dienen bestimmt ist. Das Privilegienbuch wurde um die Mitte des 15. Jh. angelegt und bis 1689 laufend ergänzt. Die älteste Urkunde ist von 1273 (Erhebung zur Stadt), inseriert in die Bestätigungsurkunde von 1342, die im lateinischen Text und in niederdeutscher Übersetzung in das Buch eingetragen wurde. Mit ihr beginnt die Wiedergabe des Textes, der nach sachlichen Gesichtspunkten neu geordnet wurde (I. Die Stadturkunde. II. Das Stadtrecht des 15. Jh. mit Nachträgen. III. Privilegien von 1397 ff. IV. Innere Verwaltung. V. Kirchenwesen. VI. Währungstabelle von 1412 bis 1591). Unter den zahlreichen Abbildungen sind auch zwei Reproduktionen von Seiten der Hss. Die erste (neben S. 8) stimmt sehr weitgehend mit dem gedruckten Text (S. 3) überein. Nicht so die zweite (neben S. 168, Text S. 163 f.) S. 163 Z. 1 (des Textes) ist *altaren* zu lesen statt *altaer*, *kerspelercken* statt *kerspelskercken*, Z. 6/7 *erbaren* st. *erbaen*, Z. 10 *ind* st. *und*, Z. 13 *kerspelskercken* st. *kerspelercken*, Z. 17 *vurvadern* st. *vurvaden*, *der ghener* st. *derghonen* (hier auch eine Lücke in der Übersetzung, Augensprung von *zyelen* in Z. 16 auf *zielen* in Z. 17), S. 164 Z. 4 *wesende* st. *wesend*. Die Einleitung von B. Schön enthält außer der Beschreibung der Hs. eine Übersicht über die im Staatsarchiv Düsseldorf und im Stadtarchiv Dinslaken befindlichen Archivalien zur Geschichte der Stadt.

R. E.

Danmarks gamle købstadslovgivning 4: Skaane, Bornholm, Halland og Bleking; 5: Almindelige stadsretter, almindelig købstadslovgivning. Udg. af E. K r o m a n, Kopenhagen 1961, Rosenkilde og Bagger, 371 S.; 143 S. — Die dänische Edition der städtischen Rechtsquellen (vgl. zuletzt DA. 12, 237) wird mit den vorliegenden beiden Bänden abgeschlossen. Sie behandeln die bis zur Mitte des 17. Jh. dänischen Landschaften des heutigen Südschweden sowie Bornholm in Band 4, in Band 5 eine Anzahl allgemeiner stadtrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie Nachträge. Für den Stadt- und Rechtshistoriker ist damit das Material für das dänische Reich alten Umfanges in vorzüglicher Edition sehr bequem zusammengestellt. Trotz der Bewunderung für die großartige dänische Editionstätigkeit der letzten Jahrzehnte kann man freilich die Frage nicht unterdrücken, ob hier nicht zuweilen des Guten etwas zuviel getan wird: die meisten Stücke sind bereits, z. T. mehrfach, ausreichend ediert; das Privileg Erichs von Pommern für Malmö vom 5. Mai 1415 zum Beispiel, das hier in extenso gedruckt wird, liegt bereits in drei Urkundenpublikationen unseres Jahrhunderts im vollständigen Text vor.

A. v. B.

E. W i s p l i n g h o f f, Die Kellnerei-Rechnungen der Ämter Kempen und Oedt aus den Jahren 1382/83 und 1518/21 (Schriftenreihe d. Landkreises Kempen-Krefeld 9) Kempen/Niederrhein 1960, 42 S. — Sorgfältiger Abdruck der genannten Rechnungen, deren erste durch Kempener Parallelquellen von 1423 und ca. 1450 ergänzt wird (S. 22 f.). Die Einleitung (S. 1–8) stellt die Texte in den größeren Zusammenhang der (sehr lückenhaften) Überlieferung der Rechnungen des Kölner Kurfürstentums.

R. E.

C. B r u n e l, Un nouveau document linguistique du Gévaudan. Censier de seigneurs de Peyre au XII^e siècle, BECh. 118 (1960, ersch. 1961) 37–50, publiziert ein in den Archives Nationales in Paris aufbewahrtes Zinsverzeichnis der Herren von Peyre aus dem 12. Jh., das, abgesehen davon, daß es eines der seltenen Beispiele solcher Verzeichnisse einer weltlichen Herrschaft darstellt, als Denkmal des Altprovenzalischen interessant ist.

G. O.